

RS UVS Oberösterreich 1992/01/09 VwSen-210012/7/Gu/Bf

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.1992

Rechtssatz

Die Heranziehung einer Person wegen Übertretung einer Verwaltungsvorschrift (O.ö. Bauordnung) in der Eigenschaft als zur Vertretung berufene Person einer GmbH. oder als natürliche Person ist nicht Sachverhaltselement, berührt die Wirksamkeit der Verfolgungshandlung nicht und kann auch - ohne Einfluß auf die Strafverfolgung - von der Berufungsbehörde noch richtig gestellt werden. Bestätigung des Schulterspruches, Herabsetzung der Strafe wegen unberücksichtigter Milderungsgründe (Unbesonnenheit, Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile, genehmigungsfähiges Bauvorhaben, Bemühen um Baubewilligung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at